



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz

Ausgabe 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	I
I. Allgemeine Bedingungen	1
Art. 1 Rechtsform, Organisation	1
Art. 2 Aufgaben der Elektra	1
Art. 3 Geltungsbereich	1
II. Rechtsverhältnis zwischen Elektra und ihren Kunden bzw. Anschliessern.	1
Art. 4 Rechtsgrundlage, Vorschriften	1
Art. 5 Besondere Bedingungen	2
Art. 6 Kunden	2
Art. 7 Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses	2
Art. 8 Mieterwechsel, Handänderung	3
III. Energieabgabe	3
Art. 9 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	3
Art. 10 Grundversorgung, Marktkunden	4
Art. 11 Energieabgabe, Erschliessung	4
Art. 12 Energieart	5
Art. 13 Regelmässigkeit der Lieferung, Energieabgabestelle.....	5
Art. 14 Lieferungsvorbehalt	5
Art. 15 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Energielieferung (werkseitig)	5
Art. 16 Einschränkungen (kundenseitig)	6
Art. 17 Lieferungseinstellung bei Gefahr	6
Art. 18 Vorkehrungen bei Stromunterbruch.....	6
Art. 19 Vorkehrungen bei Energieerzeugung durch Kunden.....	6
Art. 20 Schadenersatz.....	7
Art. 21 Verwendung der Energie	7
Art. 22 Energieabgabe an Dritte.....	7
Art. 23 Unzulässiger Energiebezug, Netzstörungen, Störungsverursacher, Leistungsfaktor	7
Art. 24 Anschlussgesuch.....	8
IV. Messeinrichtungen	9
Art. 25 Lieferung der Messeinrichtungen, Eigentum	9
Art. 26 Montagekosten	9
Art. 27 Zählermietgebühr	9
Art. 28 Haftung	9
Art. 29 Messtoleranz	10
Art. 30 Meldung von Unregelmässigkeiten.....	10
Art. 31 Ausserordentliche Prüfung	10

Art. 32	Private Zähler	10
V.	Messung der Energie.....	10
Art. 33	Zählerablesung	10
Art. 34	Messfehler	11
Art. 35	Energieverluste.....	11
VI.	Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung	11
Art. 36	Tarife	11
Art. 37	Sondertarif	12
Art. 38	Rechnungsstellung	12
Art. 39	Vorauszahlung, Sicherstellung, Kassiersysteme	12
Art. 40	Zahlungsweise.....	12
Art. 41	Massnahmen bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen	12
Art. 42	Rechnungsfehler	13
Art. 43	Nachzahlungspflicht	13
Art. 44	Weiterbestehen der Zahlungspflicht	13
VII.	Anschluss an die Verteilanlagen.....	13
Art. 45	Anschlussgesuche.....	13
Art. 46	Ausführung der Anschlüsse, Kosten.....	14
Art. 47	Verbindungsleitungen	14
Art. 48	Dienstbarkeiten.....	14
Art. 49	Durchleitungsrechte, KVK, Kulturschäden.....	14
Art. 50	Änderung bestehender Anlagen, Kosten	15
Art. 51	Netzkostenbeitrag.....	15
Art. 52	Kostensicherung.....	15
Art. 53	Eigentum	16
Art. 54	Transformatorstationen.....	16
Art. 55	Ausserordentliche Bedarfsverhältnisse.....	16
VIII.	Öffentliche Beleuchtung	16
Art. 56	Zuständigkeit für die Strassenbeleuchtung.....	16
Art. 57	Benützung von Privateigentum	17
Art. 58	Eigentum, Unterhalt.....	17
IX.	Hausinstallationen	17
Art. 59	Begriff	17
Art. 60	Berechtigung für Hausinstallationen	17
Art. 61	Vorschriften	18
Art. 62	Meldepflicht	18
Art. 63	Instandhaltung	18
Art. 64	Aufbewahrungspflicht	18

Art. 65	Störungen	19
Art. 66	Plombierte Anlageteile.....	19
X.	Kontrolle der Hausinstallationen.....	19
Art. 67	Kontrollpflicht der Elektra.....	19
Art. 68	Zutrittsrecht.....	19
Art. 69	Mängelbehebung.....	19
Art. 70	Kosten	20
Art. 71	Haftung.....	20
XI.	Haftung und Versicherung.....	20
Art. 72	Haftung der Elektra.....	20
Art. 73	Haftung des Kunden.....	21
Art. 74	Versicherung	21
XII.	Datenschutz, Beschwerden, Strafbestimmungen.....	21
Art. 75	Datenschutz.....	21
Art. 76	Beschwerden.....	21
Art. 77	Strafbestimmungen	21
Art. 78	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	22
XIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Art. 79	Aufhebung bisheriger Vorschriften	22
Art. 80	Inkrafttreten	22

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Rechtsform, Organisation

Unter dem Namen "Genossenschaft ELEKTRA Fislisbach", nachfolgend Elektra genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Fislisbach.

Art. 2 Aufgaben der Elektra

Die Elektra hat die Aufgabe, elektrische Energie an die einzelnen Bezüger, im Folgenden Kunden genannt, für deren eigenen Bedarf gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den jeweils gültigen Gebühren und Tarifen zu liefern oder durchzuleiten. Zu diesem Zweck betreibt die Elektra ein Stromverteilungsnetz und erbringt nebst der Energielieferung sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Art. 3 Geltungsbereich

1) Die AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend den Netzananschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Rücklieferung elektrischer Energie im ganzen Versorgungsgebiet der Elektra.

Die AGB können jederzeit unter www.elektra-fislisbach.ch eingesehen werden.

2) Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der Elektra erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben.

3) Allfällige allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen dem Kunden und der Elektra keine Wirkung.

II. Rechtsverhältnis zwischen Elektra und ihren Kunden bzw. Anschliessern

Art. 4 Rechtsgrundlage, Vorschriften

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunden bzw. Anschliessern und der Elektra wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Normen
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und der Elektra

- die jeweils gültigen AGB der Elektra und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarife und Gebühren der Elektra
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC)
 - die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC)
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz, NNMV)
 - die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (Werkvorschriften CH, WVCH)
- Mit dem Energiebezug bzw. dem Anschlussgesuch anerkennt der Kunde bzw. Anschliesser die AGB sowie die jeweils geltenden Vorschriften und die Tarif- und Gebührenordnung der Elektra

Art. 5 Besondere Bedingungen

In besonderen Fällen (z.B. Energielieferung an Grossbezüger mit ausserordentlich hohem Verbrauch sowie Bauten ausserhalb der Bauzone, Baustellen, prov. Anschlüsse, Schausteller, Festplätze, Rückspeisung von Energieerzeugungsanlagen von Kunden ins Netz der Elektra usw.) kann die Elektra Anschluss- und Lieferbedingungen festsetzen, die von den AGB abweichen.

Art. 6 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von der Elektra bezieht. Im Einzelnen:

- Eigentümer, Pächter oder Mieter von ganzen Liegenschaften, Wohnungen oder gewerblichen Räumen mit eigenen Messanlagen
- Liegenschaftseigentümer für Messstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern dienen und die gemeinsam an Messanlagen angeschlossen sind (Allgemeinverbrauch).

Art. 7 Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und dem Kunden entsteht mit der Anmeldung des Kunden und dauert bis zur Abmeldung und der

Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung des Rechtsverhältnisses und gilt als Anerkennung der vorliegenden AGB.

- 2) Die Elektra kann die Inbetriebnahme des Netzanschlusses davon abhängig machen, dass die Vorleistungen des Grundeigentümers erfüllt sind, wie z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen.
- 3) Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4) Die Elektra kann bei der Anmeldung des Strombezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 5) Das Rechtsverhältnis endet bei Mietern bzw. Pächtern mit dem Auszug und bei Grundeigentümern beim Eigentümerwechsel der Liegenschaft.
- 6) Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Art. 8 Mieterwechsel, Handänderung

- 1) Mieter- und Eigentümerwechsel sowie Namens- und Adressänderungen von Kunden sind der Elektra schriftlich oder elektronisch (E-Mail) vom Mieter und vom Eigentümer oder von der Liegenschaftsverwaltung mindestens 7 Tage im Voraus zu melden, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels. Bei Abmeldungen ins Ausland ist eine Kontaktadresse in der Schweiz anzugeben.
- 2) Der Mieter haftet bis zum Ablauf des Mietvertrages bzw. darüber hinaus bis zum bekannt werden des Wegzuges. Besteht zwischen Mieter und Vermieter Uneinigkeit über das Mietvertragsende, haften beide Parteien solidarisch.
- 3) Die Haftung gilt auch für Eigentümer und Verwaltungen, die infolge Leerstandes eines Objektes Vertragspartner der Elektra werden und somit bis zur Meldung einer Neuvermietung Grundpreis und Verbrauchskosten zu bezahlen haben.
- 4) Handänderungen von Liegenschaften inkl. Wechsel der Liegenschaftsverwaltung sind der Elektra gleich wie Mieterwechsel durch den alten und den neuen Eigentümer mindestens 7 Tage im Voraus zu melden.

III. Energieabgabe

Art. 9 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Bei Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) gilt:

- Der Ersteller oder der Betreiber der Energieerzeugungsanlage(n) meldet der Elektra die Teilnehmer an einer Eigenverbrauchslösung mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail) auf den dafür vorgesehenen Formularen.
- Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der Elektra vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der Elektra jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mindestens sieben Arbeitstage im Voraus.
- Grundeigentümer oder Betreiber, die sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (ZEV), melden der Elektra den Austritt eines Teilnehmenden oder die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch (E-Mail).

Art. 10 Grundversorgung, Marktkunden

- 1) Die Elektra ist verpflichtet, dem Kunden auf Grund dieser AGB elektrische Energie zu liefern, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben und elektrische Energie zu marktüblichen Bedingungen zur Verfügung steht.
- 2) Ein freier Kunde, welcher Strom auf dem Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs. Er meldet der Elektra innerhalb der gesetzlichen Meldefristen die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Elektra (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

Art. 11 Energieabgabe, Erschliessung

- 1) Die Elektra plant, erweitert oder verstärkt das Verteilnetz innerhalb der durch die Bauvorschriften als Baugebiet ausgeschiedenen Zonen der Gemeinde. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen muss durch den voraussichtlichen Energieverbrauch gewährleistet sein.
- 2) Ist dies nicht der Fall, so kann die Erstellung, Erweiterung oder Verstärkung der Anlagen von der Leistung angemessener Kostenbeiträge durch den Anschliesser abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Anschliesser keinerlei Rechte auf die Anlagen.
- 3) Bei Erschliessung von neuem Baugebiet gehen die Kosten für die Kabelgräben und den Kabelschutz zulasten der betreffenden Landeigentümer oder der Erschliesser. Die Elektra übernimmt die Kosten für das

Liefiern und Verlegen der Hochspannungs- sowie der Niederspannungskabel, mit Ausnahme der Kosten für die Erstellung der Zuleitung gemäss Art. 46 .

Art. 12 Energieart

- 1) Der Transport und die Lieferung von Strom erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln.
- 2) Die Elektra beliefert den Kunden in der Grundversorgung mit ihrem Strom-Standardprodukt, sofern er bei der Elektra kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

Art. 13 Regelmässigkeit der Lieferung, Energieabgabestelle

- 1) Die Energieabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.
- 2) Als Abgabestellen der Energie gelten die Eingangsklemmen der Sicherungselemente im Hausanschlusskasten.
- 3) Die Abgabestelle ist auch massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.

Art. 14 Lieferungsvorbehalt

- 1) Energieverbraucher werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird.
- 2) Der Kunde, sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der Elektra über die Anschlussmöglichkeiten und über die Leistungs- und Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Art. 15 Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen der Energielieferung (werkseitig)

- 1) Die Elektra kann die Stromversorgung (Stromlieferung und Netzbetrieb) einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
 - bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung
 - zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen
 - bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten
 - bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung

- bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Brandfälle, Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse, Cyberangriffe etc.)
- aufgrund behördlicher Weisungen.

2) Die Elektra verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Art. 16 Einschränkungen (kundenseitig)

Die Elektra ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die weitere Lieferung von Energie einzustellen, wenn der Kunde:

- Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht
- den Beauftragten der Elektra den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder den Einbau eines Kassiersystems verweigert
- keine Gewähr dafür bieten kann, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden
- diesen AGB zuwiderhandelt.

Art. 17 Lieferungseinstellung bei Gefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die Personen gefährden oder eine Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der Elektra ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 18 Vorkehrungen bei Stromunterbruch

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden oder Unfälle zu verhüten, die bei Stromunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen und anderen Störungen entstehen können.

Art. 19 Vorkehrungen bei Energieerzeugung durch Kunden

Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der Elektra ihre Anlagen

selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der Elektra spannungslos ist.

Art. 20 Schadenersatz

Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen und anderen Störungen der Energielieferung erwächst.

Art. 21 Verwendung der Energie

Der Kunde darf die Energie nur zu den in diesen AGB bestimmten Zwecken verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Stromkreis eines Zählers, der für andere Zwecke bestimmt ist, wird als Umgehung der AGB betrachtet.

Art. 22 Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der Elektra darf der Kunde keine Energie an Dritte gegen Entgelt abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen sowie im Fall von Eigenverbrauchslösungen und von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Bei der Verrechnung der Abgabe elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektra sind die Tarife der Elektra anzuwenden. Das Erheben von Zuschlägen ist nicht zulässig.

Art. 23 Unzulässiger Energiebezug, Netzstörungen, Störungsverursacher, Leistungsfaktor

1) Der Energiebezug durch elektrische Geräte und Installationen ist nicht zulässig, wenn diese:

- nicht den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, wie Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und branchenspezifische Normen oder Werkvorschriften CH (WVCH) bzw. den ergänzenden eigenen Vorschriften der Elektra oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden (Beleuchtungs-, EDV-, Radio- und Fernsehanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteuerungsanlagen störend beeinflussen
- von Firmen oder Personen betrieben werden bzw. installiert wurden, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dazu nicht berechtigt waren.

2) Wenn elektrische Geräte Störungen oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der Elektra und deren Kunden verursachen, kann die Elektra zu Lasten der Verursacher besondere technische Massnahmen vorschreiben, die sie zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet oder die Energielieferung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen. Die zulässigen Störpegel werden durch die Elektra bestimmt.

3) Die Elektra ist berechtigt, besondere Bedingungen und Tarifbestimmungen festzulegen, sofern der von der Elektra vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe geschaffen wird.

Art. 24 Anschlussgesuch

In den folgenden Fällen ist der Kunde oder dessen Vertreter verpflichtet, der Elektra ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen:

- Neuanschluss einer Liegenschaft am Netz der Elektra
- Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen
- Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen, Klimageräte, elektrisch betriebene Aufzüge (Lift) und dergleichen
- Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik), Speicheranlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz
- Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.)
- Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen
- Ladestation betreffend E-Mobilität.

Das Gesuch ist auf den von den betreffenden Branchenverbänden (z.B. Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen VSE) oder von der Elektra vorgesehenen Formularen vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen. Der Kunde liefert der Elektra auf Verlangen vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss.

IV. Messeinrichtungen

Art. 25 Lieferung der Messeinrichtungen, Eigentum

1) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Steuerapparate sind durch den Installateur bei der Elektra mindestens 4 Arbeitstage vor der gewünschten Montage zu bestellen und werden durch die Beauftragten der Elektra montiert. Diese Apparate bleiben im Eigentum der Elektra und werden durch diese unterhalten.

2) Der für den Einbau der Apparate erforderliche Platz und die anschlussfertige Installation sind vom Kunden bzw. Anschliesser kostenlos zur Verfügung zu stellen. Standort und Anordnung der Apparate richten sich nach den geltenden einschlägigen Vorschriften.

3) Allfällig zum Schutz der Apparate notwendige Massnahmen wie Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Kunden bzw. Anschliesser auf dessen Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Art. 26 Montagekosten

1) Die Montagekosten der Zähler und Steuerapparate gehen zu Lasten des Kunden bzw. Anschliessers.

2) Die Kosten für den vorgeschriebenen Austausch der Zähler zur Prüfung übernimmt die Elektra.

Art. 27 Zählermietgebühr

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die Elektra als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt, die Amortisation und die Überwachung der Zähler und der sonstigen Steuerapparate eine Gebühr verlangen. Die Zählermietgebühr ist in der Grundgebühr eingeschlossen.

Art. 28 Haftung

1) Werden Mess- und Steuerapparate durch Verschulden des Kunden oder durch Drittpersonen beschädigt, gestohlen oder gehen solche verloren, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

2) Die Mess- und Steuerapparate dürfen nur durch Beauftragte der Elektra entfernt oder versetzt werden. Nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.

3) Wer unberechtigterweise Plomben verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt

die Kosten der notwendigen Revisionen und Nachprüfungen. Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 29 Messtoleranz

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Eine Gangdifferenz der Schaltuhren bis plus oder minus 60 Minuten berechtigt nicht zu Beanstandungen.

Art. 30 Meldung von Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Hausanschlusspunkten, Mess- und Steuerungseinrichtungen unverzüglich der Elektra zu melden.

Art. 31 Ausserordentliche Prüfung

1) Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Metrologie (METAS) massgebend.

2) Stellt sich heraus, dass die Beanstandung nicht berechtigt war, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung.

Art. 32 Private Zähler

Private Messeinrichtungen für die interne Messung von Energie (z.B. für ZEV) sind als solche zu kennzeichnen und werden von der Elektra weder bedient noch unterhalten. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dürfen die Mess- und Steuereinrichtungen der Elektra nicht stören. Dienen sie der Verrechnung, müssen sie amtlich geprüft und plombiert sein. Der Eigentümer ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

V. Messung der Energie

Art. 33 Zählerablesung

1) Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend.

2) Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte der Elektra, denen der Zugang zum Zähler zu ermöglichen ist.

3) Smartmeterfähige Zähler werden übers Netz ausgelesen.

- 4) Die Kunden können aufgefordert werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Elektra zu melden.
- 5) Die Elektra behält sich vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers den Einbau von Schlüsseldepots zu verlangen, um jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Messanlagen zu gewährleisten.
- 6) Die Elektra ist berechtigt, für ausserordentliche Zählerablesungen eine Gebühr zu verlangen.

Art. 34 Messfehler

- 1) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug so weit wie möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Elektra festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.
- 2) Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.
- 3) Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Differenzen begründen keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt.

Art. 35 Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

VI. Tarife, Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 36 Tarife

Die anwendbaren Preise und Tarife werden gemäss Statuten durch die Verwaltung der Elektra festgelegt.

Art. 37 Sondertarif

In besonderen Fällen können abweichende Lieferbedingungen und Tarife durch die Verwaltung der Elektra vertraglich vereinbart werden.

Art. 38 Rechnungsstellung

- 1) Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen von der Elektra zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2) Die Elektra behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen zu stellen (Akontorechnung).
- 3) Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der Elektra innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich oder elektronisch (E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

Art. 39 Vorauszahlung, Sicherstellung, Kassiersysteme

- 1) Die Elektra ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Kassiersysteme einzubauen oder Zwischenrechnungen zu stellen.
- 2) Kassiersysteme können von der Elektra so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des bezahlten Betrages zur Sicherstellung zukünftiger Lieferungen verbleibt.
- 3) Die Kosten für Ein- und Ausbau von Kassiersystemen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 40 Zahlungsweise

- 1) Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 2) Die Elektra legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest. Ausgenommen sind Fälle, bei denen die Rechnungsbeträge direkt dem Bank- oder Postkonto des Kunden belastet werden. Sofern die Kunden zustimmen, können Rechnungen von der Elektra elektronisch (per E-Mail oder eBill) versendet werden.
- 3) Eine Bezahlung von Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Elektra zulässig.

Art. 41 Massnahmen bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen

- 1) Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so kann der Säumige gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt werden. Die Elektra kann den geschuldeten Rechnungsbetrag auf dem Rechtsweg

einfordern. Die Elektra ist berechtigt Mahn- und Inkassogebühren, Betriebs- und Gerichtskosten sowie Verzugszinsen zu verlangen.

2) Vorbehalten bleibt die Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 15

Art. 42 Rechnungsfehler

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern durch die Elektra vorbehalten.

Art. 43 Nachzahlungspflicht

Der Kunde hat die zu wenig verrechneten Beträge samt Zinsen nachzahlen, wenn

- die Tarifbestimmungen vorsätzlich umgangen werden
- die Elektra getäuscht wird
- widerrechtlich oder tarifwidrig Energie bezogen wird.

Strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 44 Weiterbestehen der Zahlungspflicht

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

VII. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 45 Anschlussgesuche

1) Für die Erstellung oder Änderung von Hausanschlüssen muss der Liegenschaftseigentümer oder dessen Vertreter der Elektra ein schriftliches Anschlussgesuch einreichen (vgl. Art. 24). Mieter und Pächter haben die schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen.

2) Dem Anschlussgesuch sind ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen.

3) Zusätzlich sind separate technische Anschlussgesuche für bewilligungspflichtige elektrische Installationen und Verbraucher (Art. 24) einzureichen.

Art. 46 Ausführung der Anschlüsse, Kosten

- 1) Die Erstellung der Zuleitung vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Abgabestelle (Art. 13 , Ziffer 2) erfolgt ausschliesslich durch die Elektra oder durch die von ihr Beauftragten.
- 2) Die Elektra bestimmt den Anschlusspunkt, die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt, den Leitertyp und die Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherung und der Mess- und Steuerapparate.
- 3) Bei der Leitungsführung und Platzierung der Hauptsicherungen, Mess- und Steuerapparate wird die Elektra nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.
- 4) Provisorische Anschlüsse, die der vorübergehenden Energieabgabe an Baustellen, Schausteller usw. dienen, sind mit der Elektra abzustimmen.
- 5) Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses und der Zuleitungen werden dem Anschliesser in Rechnung gestellt.

Art. 47 Verbindungsleitungen

Die Elektra erstellt in der Regel pro Liegenschaft nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen Gebäuden, die zu ein und derselben Liegenschaft gehören, werden nicht durch die Elektra erstellt. Interne Verkabelungen bei ZEV (Art. 9) werden nicht durch die Elektra erstellt.

Art. 48 Dienstbarkeiten

Die Elektra behält sich vor, Zuleitungen und Anschlüsse als Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 49 Durchleitungsrechte, KVK, Kulturschäden

- 1) Der Grundeigentümer verschafft der Elektra kostenlos das Durchleitungsrecht und stellt die Freihaltung des Trasses für die Zuleitung sicher, auch wenn diese zusätzlich oder ausschliesslich Dritten dient. Auf die Interessen der Grundeigentümer ist so weit als möglich Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die Elektra ist berechtigt, auf den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Kunden bzw. Anschliessern Kabelverteilkabinen (KVK) zu platzieren. Dafür kann eine angemessene Entschädigung gemäss Tarif- und Gebührenordnung bezahlt werden. Die Elektra behält sich vor, die durch die Kabelverteilung bedingte Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

3) Entstehen beim Bau von elektrischen Verteilanlagen Kulturschäden, so werden den Betroffenen die effektiv entstandenen Schäden vergütet.

Art. 50 Änderung bestehender Anlagen, Kosten

1) Muss eine bestehende Zuleitung, ein Anschluss oder eine Abgabestelle verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert oder entfernt werden, hat der Verursacher für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

2) Werden durch die Bauarbeiten eines Grund- oder Hauseigentümers auch Leitungen betroffen, die ausschliesslich Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten zu Lasten der Elektra.

3) Wird das Versetzen einer Kabelverteilkabine notwendig, so hat in der Regel der Verursacher die Kosten zu übernehmen.

4) Sollen im Umfeld von Anschlüssen und Leitungen Arbeiten im Auftrag des Eigentümers ausgeführt werden, so ist die Elektra frühzeitig darüber zu informieren, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn anzufragen.

5) Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Grundeigentümer dies der Elektra zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

Art. 51 Netzkostenbeitrag

1) Für Neuanschlüsse, Erweiterungen oder Verstärkungen erhebt die Elektra einen einmaligen Beitrag (Netzkostenbeitrag) gemäss Tarif- und Gebührenordnung. Diese entspricht der bestellten Leistungsbeanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger Netzausbauten für den Netzanschluss.

2) Der Anschliesser hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Netzkostenbeiträge. In besonderen Ausnahmefällen kommt eine Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen nur innerhalb von 5 Jahren seit der Erstellung der Zuleitung in Frage.

Art. 52 Kostensicherung

Die Elektra ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Anschliesser Sicherstellung für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.

Art. 53 Eigentum

Die Zuleitungen bis und mit Abgabestelle im Hausanschlusskasten gehen ins Eigentum der Elektra über. Die Elektra übernimmt den Unterhalt dieser Anlagen.

Art. 54 Transformatorenstationen

Müssen wegen zunehmender allgemeiner Belastung innerhalb des bestehenden Niederspannungsnetzes neue Transformatorenstationen erstellt oder das Netz verstärkt werden, übernimmt die Elektra in der Regel sämtliche Kosten.

Art. 55 Ausserordentliche Bedarfsverhältnisse

1) Wenn für ausserordentliche Bedarfsverhältnisse (z.B. grössere Überbauungen, Industrie- und Gewerbebetriebe) oder für die Erschliessung neuer Baugebiete eine separate Transformatorenstation nötig ist, so sind die Verursacher verpflichtet, den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf ihre Kosten den baulichen Teil der Transformatorenstation nach den Vorgaben der Elektra ausführen zu lassen.

2) Aufstellungsort und Bauart der Transformatorenstation werden von der Elektra bestimmt. Dabei wird auf die Interessen des betreffenden Liegenschaftseigentümers gebührend Rücksicht genommen.

3) Der Grundeigentümer gewährt der Elektra ein im Grundbuch einzutragendes Bau- und Dienstbarkeitsrecht.

4) Ohne besondere vertragliche Regelung übernimmt die Elektra die Kosten für die elektrischen Einrichtungen. Diese bleiben im Eigentum der Elektra und werden auch von ihr unterhalten.

5) Die Elektra ist berechtigt, solche Transformatorenstationen ohne weiteres auch für die Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

6) Bei Energiebezug ab Hochspannungsnetz hat der Kunde sowohl die Kosten für den baulichen Teil der Transformatorenstation als auch die Kosten der elektrischen Einrichtung zu übernehmen.

VIII. Öffentliche Beleuchtung

Art. 56 Zuständigkeit für die Strassenbeleuchtung

1) Über die Erstellung und Erweiterung der Strassenbeleuchtung innerhalb des Baugebietes entscheidet grundsätzlich die Elektra in Absprache mit der Gemeinde Fislisbach. Die Finanzierung erfolgt durch die Elektra, wobei mit der Gemeinde Fislisbach ein Modus für die Kostendeckung festgelegt wird.

2) Bei Neuerschliessungen von Baugebieten erstellt die Elektra die Strassenbeleuchtung in Absprache mit der Gemeinde Fislisbach. Die Kosten werden den Landeigentümern oder Erschliessern in Rechnung gestellt.

Art. 57 Benützung von Privateigentum

1) Die Elektra ist nach Verständigung mit den betroffenen Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Der Elektra bzw. den von ihr beauftragten kontrollberechtigten Personen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren.

2) Allfällig entstehender Schaden beim Anbringen wird von der Elektra vergütet.

3) Wird später ein Versetzen einer Strassenlampe notwendig, so trägt in der Regel der Verursacher die Kosten.

4) Die öffentliche Beleuchtung darf durch allfällige Bepflanzungen oder durch andere behindernde Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 58 Eigentum, Unterhalt

Die Elektra ist Eigentümerin der Kabelanlagen bis zum Sicherungselement in den Beleuchtungskandelabern. Die Kandelaber inkl. Fundamente sind im Eigentum der Gemeinde Fislisbach. Für den Unterhalt und den Betrieb ist die Elektra gemäss separater Vereinbarung mit der Gemeinde Fislisbach verantwortlich.

IX. Hausinstallationen

Art. 59 Begriff

Als Hausinstallationen gelten Niederspannungs-Starkstromanlagen aller Art und die daran angeschlossenen Energieverbraucher nach der Abgabestelle (Art. 13 , Ziffer 2).

Art. 60 Berechtigung für Hausinstallationen

1) Zur Ausführung von Hausinstallationen sind nur Personen berechtigt, welche über eine vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ausgestellte Installationsbewilligung verfügen.

2) Keine Installationsbewilligung benötigen unter anderem Personen, die

- Installationsarbeiten in selbst bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen ausführen. Dies ist nur zulässig hinter Verbraucher-Überstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosenstrom-

kreisen mit Fehlerstromschutzeinrichtungen für maximal 30 mA Nennauslösestrom. Es ist ein Sicherheitsnachweis (SiNa) eines unabhängigen Kontrollorganes einzureichen.

- Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter in selbst bewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen montieren und demontieren. Es ist kein Sicherheitsnachweis (SiNa) erforderlich.

Art. 61 Vorschriften

Erstellung, Änderung, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur und Ersatz von Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Regeln der Technik, den einschlägigen Branchendokumenten sowie den Vorschriften der Elektra auszuführen und zu unterhalten.

Art. 62 Meldepflicht

1) Sehen die in Art. 61 aufgeführten Vorschriften vor, dass Installationsgesuche, Fertigstellungsanzeigen, Sicherheitsnachweise (SiNa) oder andere Dokumente erforderlich sind, so sind diese schriftlich der Elektra mit den entsprechenden Formularen einzureichen.

2) Handänderungen von Liegenschaften sind der Elektra unverzüglich zu melden. Falls die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) die Einreichung eines Sicherheitsnachweises (SiNa) vorsieht, ist dieser beizubringen.

3) Vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Hausinstallation holt der Eigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Ausführungsbeauftragte die Bewilligung von der Elektra ein. Die Elektra kann die Bewilligung von einer erfolgreichen Abnahme-Messung abhängig machen. Die Elektra verweigert die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn die Vorgaben von Ziffer IX. nicht eingehalten wurden.

Art. 63 Instandhaltung

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen dauernd in gefahrlosem und vorschriftsgemäsem Zustand sind. Er muss auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis (SiNa) erbringen.

Art. 64 Aufbewahrungspflicht

Der Eigentümer hat zu diesem Zweck die technischen Unterlagen der Installation (z. B. Installationsschema, Installationspläne, Betriebsanleitungen usw.), die ihm vom Anlagenersteller oder Elektroplaner ausgehändigt werden müssen, während ihrer ganzen Lebensdauer aufzubewahren. Ebenso hat er die Grundlagen für den Sicherheitsnachweis (SiNa) wäh-

rend mindestens einer Kontrollperiode gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) aufzubewahren.

Art. 65 Störungen

Allfällige Störungen und aussergewöhnliche Erscheinungen an seinen Anlagen und Apparaten, wie häufiges Ausfallen von Sicherungen und dergleichen, hat der Eigentümer sofort der Elektra oder einem Installateur zu melden. Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Art. 66 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der Elektra plombierten Anlageteile ist nur den Organen und Beauftragten der Elektra oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

X. Kontrolle der Hausinstallationen

Art. 67 Kontrollpflicht der Elektra

- 1) Die Elektra veranlasst gemäss den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die Kontrollen der Hausinstallationen.
- 2) Die Elektra ist berechtigt, selbst stichprobenweise Kontrollen von Hausinstallationen vorzunehmen.
- 3) Insbesondere prüft die Elektra stichprobenweise die Sicherheitsnachweise (SiNa) auf ihre Richtigkeit und ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an.

Art. 68 Zutrittsrecht

- 1) Der Kunde gewährt der Elektra bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um der Elektra die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess und Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen.
- 2) Der Elektra bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

Art. 69 Mängelbehebung

- 1) Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter haben beanstandete Mängel innerhalb der angesetzten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

2) Wird innerhalb der angesetzten Frist keine einwandfreie Mängelbehebung vorgenommen, ergreift die Elektra die gesetzlich vorgesehenen oder anderweitig sachdienlichen Massnahmen (z.B. Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat).

Art. 70 Kosten

1) In der Regel trägt der Eigentümer sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Kontrolle von Hausinstallationen.

2) Die Elektra kann sich an den Kosten beteiligen.

Art. 71 Haftung

Die Elektra haftet im Zusammenhang mit Kontrollen der Hausinstallationen nur für grobfahrlässige und absichtliche Pflichtverletzungen ihrer Beauftragten und Organe.

XI. Haftung und Versicherung

Art. 72 Haftung der Elektra

Die Elektra steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern die Elektra nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind
- Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen des Kunden entstehen
- Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden
- Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen
- Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und Steuerungseinrichtungen
- Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf Elektra-Geräten, Anlagen und Netzen
- alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

Art. 73 Haftung des Kunden

1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), der Elektra verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen von der Elektra und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

2) Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallation durch die Elektra bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

3) Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung von der Elektra.

Art. 74 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

XII. Datenschutz, Beschwerden, Strafbestimmungen

Art. 75 Datenschutz

1) Die Elektra und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, die Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Details sind in einer separaten Datenschutzerklärung geregelt, welche auf der Internetseite der Elektra aufgeschaltet ist.

2) Die Elektra behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

Art. 76 Beschwerden

Beschwerden über das Verhalten von Organen und Beauftragten der Elektra sind schriftlich an die Verwaltung der Elektra zu richten.

Art. 77 Strafbestimmungen

Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen.

Art. 78 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Elektra unterstehen dem schweizerischen Recht.

2) Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektra. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

XIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 79 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Durch diese AGB werden alle ihnen widersprechenden bisherigen Vorschriften und Reglemente der Elektra aufgehoben.

Art. 80 Inkrafttreten

Diese AGB treten mit Genehmigung an der Verwaltungssitzung vom 25. September 2023 am 26. September 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB vom 21. März 2022.

Fislisbach, 26. September 2023

GENOSSENSCHAFT ELEKTRA FISLISBACH

Präsident:

Aktuar:

Marcel Schibli

Reinhold Rauber